BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Parteienverkehr Mittwoch 8–16.30 Uhr, Freitag 8–12 Uhr
Dienstag 8.00–12.30 u. 13.00–19.00 Uhr

Zahl: 9-N-8340 | Bearbeiter: Dr. Hetzer | (02262) 2566 Durchwahl: 25 | Datum: 18. September 1985

Betrifft: Hausleiten, Kastanienalleen beim Schloß in Schmida, Parzellen 201/5 und 202, KG Schmida; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sämtliche auf den Parzellen Nr. 202 und 201/5, KG Schmida, befindlichen Baumreihen (das sind vier auf Parzelle Nr. 202 und zwei auf Parzelle Nr. 201/5), die vom Schloß Schmida aus fächerförmig nach Südosten, Süden bzw. Südwesten verlaufen, zum Naturdenkmal.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht entfernt, verändert oder zerstört werden darf.

Begründung

Im Anschluß an das im 16. Jhdt. erbaute Jagdschloß Schmida erstrecken sich nach Süden, in einen "Wildpark" gelegen, drei Reihen Baumalleen von ca. 110 m bis 150 m Länge. Diese als Parkanlage anzusprechende Grundstücksfläche wird im Westen von Ackerflächen, im Osten vom "Stranzendorfer Bach" und im Süden von der Waldparzelle Grundstück Nr. 204, KG Schmida, begrenzt. Vom Schloßgebäude ausgehend richten sich die Baumreihen fächerförmig nach Süden aus.

Die Gemeinde Hausleiten, die Naturschutzabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung und das Bundesdenkmalamt haben sich dafür ausgesprochen, diese Alleen wegen ihrer Ensemblewirkung im Verein mit dem Schloß zum Naturdenkmal zu erklären. Das naturschutzbehördliche Verfahren wurde daher eingeleitet und ein Gutachten eines Sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt I - Umgebung Wien, sowie biologische Gutachten von Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingeholt.

Aus diesen Gutachten ist zu entnehmen, daß die Alleen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge geben. Veränderungen wie z.B. Schlägerungen würden die charakteristischen Merkmale des Landschaftsbildes erheblich, ja dauernd stören. Die Voraussetzungen zur Naturdenkmalerklärung erscheinen damit gegeben.

./.

Frau Maria Hardegg als Hälfteeigentümerin und damit Berechtigte über die gegenständlichen Grundflächen hat sich gegen die Erklärung zum Naturdenkmal ausgesprochen und dies im wesentlichen damit begründet, daß die im Verfahren getroffenen Feststellungen wegen der mangelnden Qualifikation des Gutachtens des NÖ Gebietsbauamtes unzulässig seien, daß keine Ensemblewirkung zwischen Schloß und Baumreihen bestehe, da der früher vorhandene Schloßteich zugeschüttet sei, daß die bildhafte Wirkung für das Ortsbild unerheblich sei und daß das Verfahren nur eingeleitet worden sei um Interessen der Jagd zu schützen. Überdies entstehe schwerer Schaden für die Landwirtschaft, wenn die mittlere Allee nicht entfernt und der Boden als Acker genutzt werden könne.

Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, daß das Naturschutzgutachten von einem als Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt I bestellten Beamten verfaßt wurde. Dieses Gutachten wurde von den übrigen Gutachtern inhaltlich unterstützt und erscheint in den für das Verfahren zur Naturdenkmalerklärung wesentlichen Punkten schlüssig. Es ist somit geeignet, als Entscheidungsgrundlage herangezogen zu werden. Die Ensemblewirkung besteht auf Grund der Gutachten unabhängig vom Vorhandensein eines Schloßteiches. Die bildhafte Wirkung für das Ortsbild ist nicht Gegenstand des Verfahrens, da § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz von "gestaltenden Elementen des Landschaftsbildes" spricht. Die Behauptung, daß jagdliche Interessen beim Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal mitgespielt haben mag zutreffend sein, ist jedoch ohne Bedeutung. Das Vorbringen, die Erklärung zum Naturdenkmal verursache einen Schaden für die Landwirtschaft, ist unzutreffend, da die Ackerflächen der Parzelle Nr. 202, KG Schmida, bisher auch bei Bestand der Alleen bewirtschaftet wurden und daher bestenfalls durch die Entfernung der mittleren Allee ein Gewinn erzielt werden könnte. Allerdings wäre die Frage einer Entschädigung in einem gesonderten Verfahren vor der NÖ Landesregierung zu klären.

Es sei überdies darauf hingewiesen, daß sich der zweite Miteigentümer der betroffenen Liegenschaft, Herr Georg Stradiot, ausdrücklich für die Erklärung aller dreier Alleen zum Naturdenkmal ausgesprochen hat.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Frau Maria Hardegg, Forstverwaltung Schmida, z.Hd.Herrn Dipl.Ing. Erwin Pawel, Adalbert Jungwirthgasse 6, 3108 St.Pölten
2. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien
3. die Marktgemeinde Hausleiten, 3464 Hausleiten

ferner zur Kenntnisnahme an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, zu GZ. III/2-A-160/316
5. das NÖ Gebietsbauamt I, 1091 Wien, zu GZ. N 84 111
6. das Bundesdenkmalamt, Hofburg, 1010 Wien, zu Zl. 12.952/84
7. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Grießmayer

12. APR. 1991

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unanfechtbar, da gegen keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6
Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Frau
Maria Hardegg,
Forstverwaltung Schmida
z. Hd. Herrn Dipl.Ing. Erwin Pawel

Adalbert Jungwirthgasse 6
3108 St. Pölten

Beilagen

II/3-552-H 7/19-88
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 534 58 Durchwahl	Datum
	Dr. Kolar	233	12. Juli 1988

Betrifft
Hausleiten, KG Schmida; drei Alleen beim Schloß Schmida; Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 18. September 1985, 9-N-8340, wird wie folgt entschieden:

Spruch

1. Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird Ihrer Berufung , soweit sich diese gegen die Erklärung der zwei Baumreihen (Südallee) auf der Parzelle 202, KG Schmida, zum Naturdenkmal richtet, Folge gegeben und der angefochtene Bescheid diesbezüglich behoben.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 wird der Bescheid dahingehend berichtigt, daß in der dritten Zeile und in der fünften Zeile des ersten Absatzes des Bescheides anstelle der Parz.Nr. "201/5" die Parz.Nr. "201/2" zu treten hat.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSchG), sämtliche auf den Parzellen 202 und 201/5, KG Schmida, befindlichen Baumreihen (d.s. 4 auf der Parzelle 202 und 2 auf der Parz. 201/5), die vom Schloß Schmida aus fächerförmig nach Südosten, Süden bzw. Südwesten verlaufen, zum

Naturdenkmal erklärt.

Im Bescheidspruch ist weiters der Hinweis enthalten, daß gemäß § 9 Abs. 3 NSchG ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht entfernt, verändert oder zerstört werden darf.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. Nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe stellen Sie den Berufungsantrag, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften ersatzlos aufzuheben.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, sah sich die Behörde I. Instanz aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 28. Februar 1984 zu den im Bescheid getroffenen Maßnahmen veranlaßt.

Aufgrund Ihres Berufungsvorbringens, wonach Sie im wesentlichen einwenden, daß die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der Baumreihen auf dem Grundstück 202 und zwar jene, die aus der Sicht des Schlosses Schmida nach Süden verlaufen, nicht gegeben sind, hat die Berufungsbehörde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren am 9. März 1987 in Anwesenheit der betroffenen Parteien selbst durchgeführt.

In diesem Verfahren wurde im Sachverhalt wie folgt festgestellt:

"Gegenstand der Verhandlung ist die Berufung gegen den naturschutzbehördlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 18.9.1985, mit welchem sechs Baumreihen in der KG Schmida zum Naturdenkmal erklärt worden sind.

Zwei Baumreihen befinden sich auf dem Grundstück Nr. 201/2, KG Schmida, 4 Baumreihen auf der Parzelle 202, KG Schmida. In Berufung gezogen wurden von der Berufungswerberin die beiden westlichen Baumreihen auf der Parzelle 202, welche einen Verlauf von Norden nach Süden haben.

Unbestritten wird sohin festgestellt, daß mangels Einbringung einer Berufung die beiden Baumreihen auf Parzelle 201/2 sowie die beiden östlichen Baumreihen auf Parzelle 202 rechtskräftig zum Naturdenkmal erklärt worden sind. Lediglich hinsichtlich der "mittleren Baumreihen" liegt keine rechtskräftige Erklärung zum Naturdenkmal vor.

Nach eingehender Erörterung der Sachlage wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt. Die Besichtigung ergab, daß von den beiden verfahrensgegenständlichen Baumreihen die westlichste zur Gänze geschlägert wurde. Von der östlichen Baumreihe, welche zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung in I. Instanz aus 19 Bäume bestand, wurden 9 geschlägert, sodaß nunmehr noch 10 Bäume stehen. Die westliche Allee auf Grundstück Nr. 202 bestand aus 20 Bäumen. Beiden Baumreihen war noch in Richtung Schloß gesehen, je eine Eiche vorgelagert. Diese beiden Eichen stehen noch und sind ebenfalls auf Grundstück 202 situiert. Hinsichtlich dieser beiden Bäume besteht keine Absicht diese zu entfernen. Ob sie von der Erklärung zum Naturdenkmal der Behörde I. Instanz umfaßt sind oder nicht, kann nicht eindeutig festgestellt werden, zumal einerseits von Baumreihen gesprochen wird, zu welchen sie optisch gehören, andererseits jedoch, sie zahlenmäßig nicht berücksichtigt worden sind."

Aus diesem festgestellten Sachverhalt ergibt sich die unbestrittene Tatsache, daß zwei Baumreihen (Westallee) auf der Parzelle 201/2, KG Schmida, 2 Baumreihen (Südallee) auf der Parzelle 202, KG Schmida, und 2 Baumreihen (Ostallee) auf der Parzelle 202, KG Schmida stocken.

Weiters ergibt sich die unbestrittene Tatsache, daß sich die Berufung lediglich nur gegen die Erklärung der zwei Baumreihen (Südallee) auf der Parzelle 202, KG Schmida, zum Naturdenkmal richtet.

Hinsichtlich der beiden anderen Alleen (Ost- und Westallee) wurde nicht berufen und ist diesbezüglich der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 18. September 1985, 9-N-8340, in Rechtskraft erwachsen.

Zu Teil 1) des Spruches bemerkt die Berufungsbehörde:

Gemäß § 9 Abs. 1 NSchG kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Wesentliche Voraussetzung für die Erklärung zum Naturdenkmal ist das Vorhandensein eines Naturgebildes, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat.

Der Verhandlungsschrift vom 9. März 1987 ist nun zu entnehmen, daß von den beiden verfahrensgegenständlichen Baumreihen (hier Südallee) die westlichste zur Gänze geschlägert wurde und von der östlichen Baumreihe, welche zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung erster Instanz aus 19 Bäumen bestand, 9 Bäume geschlägert wurden. Von der Südallee wurden somit 28 Bäume am 20. Jänner 1987 geschlägert.

Aufgrund dieser Tatsache kann von einer Allee nicht mehr gesprochen werden, da für eine Allee zwei Baumreihen wesentlich sind. Somit liegt kein Naturgebilde - hier Allee - mehr vor.

Zu Teil 2) des Spruches bemerkt die Berufungsbehörde:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltenden, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Im Bescheidspruch der Behörde I. Instanz wurde als Standort der "Ostallee" die Parzelle Nr. 201/5, KG Schmida, angegeben. Aus dem Katasterplan der KG Schmida, der Bestandteil dieses Naturschutzverfahrens ist, ergibt sich jedoch, daß die Bäume der Ostallee auf der Parzelle 201/2, KG Schmida, stocken.

Es handelt sich sohin um eine offenkundig auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit. Es war daher der Bescheid der Behörde I. Instanz diesbezüglich zu berichtigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

An die
Bezirkshauptmannschaft
2100 Korneuburg

Bezug: 9-N-8340

Beilagen: 4

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Da das Kreisgericht den do. Verwaltungsakt zur Einsichtnahme angefordert hat, wird dieser unter einem an das Kreisgericht Korneuburg übermittelt. Nach Einlangen des do. Verwaltungsaktes wird dieser rückgemittelt.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

(Dr. Kolar)
Oberregierungsrat

12. APR. 1991
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft 18 Korneuburg

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Parteienverkehr Mittwoch 8–16.30 Uhr, Freitag 8–12 Uhr
Dienstag 8.00–12.30 u. 13.00–19.00 Uhr

Zahl: 9-N-8340 | Bearbeiter: Dr. Hetzer | (02262) 2566 Durchwahl: 25 | Datum: 18. September 1985

Betrifft: Hausleiten, Kastanienalleen beim Schloß in Schmida, Parzellen 201/5 und 202, KG Schmida; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sämtliche auf den Parzellen Nr. 202 und 201/5, KG Schmida, befindlichen Baumreihen (das sind vier auf Parzelle Nr. 202 und zwei auf Parzelle Nr. 201/5), die vom Schloß Schmida aus fächerförmig nach Südosten, Süden bzw. Südwesten verlaufen, zum Naturdenkmal.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht entfernt, verändert oder zerstört werden darf.

Begründung

Im Anschluß an das im 16. Jhdt. erbaute Jagdschloß Schmida erstrecken sich nach Süden, in einen "Wildpark" gelegen, drei Reihen Baumalleen von ca. 110 m bis 150 m Länge. Diese als Parkanlage anzusprechende Grundstücksfläche wird im Westen von Ackerflächen, im Osten vom "Stranzendorfer Bach" und im Süden von der Waldparzelle Grundstück Nr. 204, KG Schmida, begrenzt. Vom Schloßgebäude ausgehend richten sich die Baumreihen fächerförmig nach Süden aus.

Die Gemeinde Hausleiten, die Naturschutzabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung und das Bundesdenkmalamt haben sich dafür ausgesprochen, diese Alleen wegen ihrer Ensemblewirkung im Verein mit dem Schloß zum Naturdenkmal zu erklären. Das naturschutzbehördliche Verfahren wurde daher eingeleitet und ein Gutachten eines Sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt I - Umgebung Wien, sowie biologische Gutachten von Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingeholt.

Aus diesen Gutachten ist zu entnehmen, daß die Alleen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge geben. Veränderungen wie z.B. Schlägerungen würden die charakteristischen Merkmale des Landschaftsbildes erheblich, ja dauernd stören. Die Voraussetzungen zur Naturdenkmalerklärung erscheinen damit gegeben.

./.

Frau Maria Hardegg als Hälfteeigentümerin und damit Berechtigte über die gegenständlichen Grundflächen hat sich gegen die Erklärung zum Naturdenkmal ausgesprochen und dies im wesentlichen damit begründet, daß die im Verfahren getroffenen Feststellungen wegen der mangelnden Qualifikation des Gutachtens des NÖ Gebietsbauamtes unzulässig seien, daß keine Ensemblewirkung zwischen Schloß und Baumreihen bestehe, da der früher vorhandene Schloßteich zugeschüttet sei, daß die bildhafte Wirkung für das Ortsbild unerheblich sei und daß das Verfahren nur eingeleitet worden sei um Interessen der Jagd zu schützen. Überdies entstehe schwerer Schaden für die Landwirtschaft, wenn die mittlere Allee nicht entfernt und der Boden als Acker genutzt werden könne.

Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, daß das Naturschutzgutachten von einem als Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt I bestellten Beamten verfaßt wurde. Dieses Gutachten wurde von den übrigen Gutachtern inhaltlich unterstützt und erscheint in den für das Verfahren zur Naturdenkmalerklärung wesentlichen Punkten schlüssig. Es ist somit geeignet, als Entscheidungsgrundlage herangezogen zu werden. Die Ensemblewirkung besteht auf Grund der Gutachten unabhängig vom Vorhandensein eines Schloßteiches. Die bildhafte Wirkung für das Ortsbild ist nicht Gegenstand des Verfahrens, da § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz von "gestaltenden Elementen des Landschaftsbildes" spricht. Die Behauptung, daß jagdliche Interessen beim Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal mitgespielt haben mag zutreffend sein, ist jedoch ohne Bedeutung. Das Vorbringen, die Erklärung zum Naturdenkmal verursache einen Schaden für die Landwirtschaft, ist unzutreffend, da die Ackerflächen der Parzelle Nr. 202, KG Schmida, bisher auch bei Bestand der Alleen bewirtschaftet wurden und daher bestenfalls durch die Entfernung der mittleren Allee ein Gewinn erzielt werden könnte. Allerdings wäre die Frage einer Entschädigung in einem gesonderten Verfahren vor der NÖ Landesregierung zu klären.

Es sei überdies darauf hingewiesen, daß sich der zweite Miteigentümer der betroffenen Liegenschaft, Herr Georg Stradiot, ausdrücklich für die Erklärung aller dreier Alleen zum Naturdenkmal ausgesprochen hat.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Frau Maria Hardegg, Forstverwaltung Schmida, z.Hd.Herrn Dipl.Ing. Erwin Pawel, Adalbert Jungwirthgasse 6, 3108 St.Pölten
2. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien
3. die Marktgemeinde Hausleiten, 3464 Hausleiten

ferner zur Kenntnisnahme an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, zu GZ. III/2-A-160/316
5. das NÖ Gebietsbauamt I, 1091 Wien, zu GZ. N 84 111
6. das Bundesdenkmalamt, Hofburg, 1010 Wien, zu Zl. 12.952/84
7. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Grießmayer

12. APR. 1991

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unanfechtbar, da gegen keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6
Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Frau
Maria Hardegg,
Forstverwaltung Schmida
z. Hd. Herrn Dipl.Ing. Erwin Pawel

Adalbert Jungwirthgasse 6
3108 St. Pölten

Beilagen

II/3-552-H 7/19-88
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 534 58 Durchwahl	Datum
	Dr. Kolar	233	12. Juli 1988

Betrifft
Hausleiten, KG Schmida; drei Alleen beim Schloß Schmida; Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 18. September 1985, 9-N-8340, wird wie folgt entschieden:

Spruch

1. Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird Ihrer Berufung , soweit sich diese gegen die Erklärung der zwei Baumreihen (Südallee) auf der Parzelle 202, KG Schmida, zum Naturdenkmal richtet, Folge gegeben und der angefochtene Bescheid diesbezüglich behoben.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 wird der Bescheid dahingehend berichtigt, daß in der dritten Zeile und in der fünften Zeile des ersten Absatzes des Bescheides anstelle der Parz.Nr. "201/5" die Parz.Nr. "201/2" zu treten hat.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSchG), sämtliche auf den Parzellen 202 und 201/5, KG Schmida, befindlichen Baumreihen (d.s. 4 auf der Parzelle 202 und 2 auf der Parz. 201/5), die vom Schloß Schmida aus fächerförmig nach Südosten, Süden bzw. Südwesten verlaufen, zum

Naturdenkmal erklärt.

Im Bescheidspruch ist weiters der Hinweis enthalten, daß gemäß § 9 Abs. 3 NSchG ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht entfernt, verändert oder zerstört werden darf.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. Nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe stellen Sie den Berufungsantrag, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften ersatzlos aufzuheben.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, sah sich die Behörde I. Instanz aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 28. Februar 1984 zu den im Bescheid getroffenen Maßnahmen veranlaßt.

Aufgrund Ihres Berufungsvorbringens, wonach Sie im wesentlichen einwenden, daß die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der Baumreihen auf dem Grundstück 202 und zwar jene, die aus der Sicht des Schlosses Schmida nach Süden verlaufen, nicht gegeben sind, hat die Berufungsbehörde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren am 9. März 1987 in Anwesenheit der betroffenen Parteien selbst durchgeführt.

In diesem Verfahren wurde im Sachverhalt wie folgt festgestellt:

"Gegenstand der Verhandlung ist die Berufung gegen den naturschutzbehördlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 18.9.1985, mit welchem sechs Baumreihen in der KG Schmida zum Naturdenkmal erklärt worden sind.

Zwei Baumreihen befinden sich auf dem Grundstück Nr. 201/2, KG Schmida, 4 Baumreihen auf der Parzelle 202, KG Schmida. In Berufung gezogen wurden von der Berufungswerberin die beiden westlichen Baumreihen auf der Parzelle 202, welche einen Verlauf von Norden nach Süden haben.

Unbestritten wird sohin festgestellt, daß mangels Einbringung einer Berufung die beiden Baumreihen auf Parzelle 201/2 sowie die beiden östlichen Baumreihen auf Parzelle 202 rechtskräftig zum Naturdenkmal erklärt worden sind. Lediglich hinsichtlich der "mittleren Baumreihen" liegt keine rechtskräftige Erklärung zum Naturdenkmal vor.

Nach eingehender Erörterung der Sachlage wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt. Die Besichtigung ergab, daß von den beiden verfahrensgegenständlichen Baumreihen die westlichste zur Gänze geschlägert wurde. Von der östlichen Baumreihe, welche zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung in I. Instanz aus 19 Bäume bestand, wurden 9 geschlägert, sodaß nunmehr noch 10 Bäume stehen. Die westliche Allee auf Grundstück Nr. 202 bestand aus 20 Bäumen. Beiden Baumreihen war noch in Richtung Schloß gesehen, je eine Eiche vorgelagert. Diese beiden Eichen stehen noch und sind ebenfalls auf Grundstück 202 situiert. Hinsichtlich dieser beiden Bäume besteht keine Absicht diese zu entfernen. Ob sie von der Erklärung zum Naturdenkmal der Behörde I. Instanz umfaßt sind oder nicht, kann nicht eindeutig festgestellt werden, zumal einerseits von Baumreihen gesprochen wird, zu welchen sie optisch gehören, andererseits jedoch, sie zahlenmäßig nicht berücksichtigt worden sind."

Aus diesem festgestellten Sachverhalt ergibt sich die unbestrittene Tatsache, daß zwei Baumreihen (Westallee) auf der Parzelle 201/2, KG Schmida, 2 Baumreihen (Südallee) auf der Parzelle 202, KG Schmida, und 2 Baumreihen (Ostallee) auf der Parzelle 202, KG Schmida stocken.

Weiters ergibt sich die unbestrittene Tatsache, daß sich die Berufung lediglich nur gegen die Erklärung der zwei Baumreihen (Südallee) auf der Parzelle 202, KG Schmida, zum Naturdenkmal richtet.

Hinsichtlich der beiden anderen Alleen (Ost- und Westallee) wurde nicht berufen und ist diesbezüglich der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 18. September 1985, 9-N-8340, in Rechtskraft erwachsen.

Zu Teil 1) des Spruches bemerkt die Berufungsbehörde:

Gemäß § 9 Abs. 1 NSchG kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Wesentliche Voraussetzung für die Erklärung zum Naturdenkmal ist das Vorhandensein eines Naturgebildes, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat.

Der Verhandlungsschrift vom 9. März 1987 ist nun zu entnehmen, daß von den beiden verfahrensgegenständlichen Baumreihen (hier Südallee) die westlichste zur Gänze geschlägert wurde und von der östlichen Baumreihe, welche zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung erster Instanz aus 19 Bäumen bestand, 9 Bäume geschlägert wurden. Von der Südallee wurden somit 28 Bäume am 20. Jänner 1987 geschlägert.

Aufgrund dieser Tatsache kann von einer Allee nicht mehr gesprochen werden, da für eine Allee zwei Baumreihen wesentlich sind. Somit liegt kein Naturgebilde - hier Allee - mehr vor.

Zu Teil 2) des Spruches bemerkt die Berufungsbehörde:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltenden, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Im Bescheidspruch der Behörde I. Instanz wurde als Standort der "Ostallee" die Parzelle Nr. 201/5, KG Schmida, angegeben. Aus dem Katasterplan der KG Schmida, der Bestandteil dieses Naturschutzverfahrens ist, ergibt sich jedoch, daß die Bäume der Ostallee auf der Parzelle 201/2, KG Schmida, stocken.

Es handelt sich sohin um eine offenkundig auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit. Es war daher der Bescheid der Behörde I. Instanz diesbezüglich zu berichtigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

An die
Bezirkshauptmannschaft
2100 Korneuburg

Bezug: 9-N-8340

Beilagen: 4

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Da das Kreisgericht den do. Verwaltungsakt zur Einsichtnahme angefordert hat, wird dieser unter einem an das Kreisgericht Korneuburg übermittelt. Nach Einlangen des do. Verwaltungsaktes wird dieser rückgemittelt.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

(Dr. Kolar)
Oberregierungsrat

12. APR. 1991
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft 18 Korneuburg